

Präsident **Peter Hodel, Oberrichter, Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, 8001 Zürich,**
☎ 041 257 91 91, E-Mail: peter.hodel@gerichte.zh.ch

Sekretariat **Jürg Steiger, Bundesverwaltungsrichter, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,**
☎ 058 705 25 37, E-Mail: juerg.steiger@byger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Eidgenössisches
Departement für Auswärtige Angelegenheiten
Direktion für Völkerrecht
Sektion Humanitäres Völkerrecht
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich/Bellinzona, den 7. Oktober 2013

Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. und 11. Juni 2010 betreffend das Verbrechen der Aggression und Kriegsverbrechen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen des Römer Statuts Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter begrüsst beide Änderungen. Das allgemeine Gewaltverbot ist eine der wichtigsten Regeln der zwischenstaatlichen Beziehungen. Durch die Schaffung des internationalen Verbrechens der Aggression wird die Durchsetzung dieser Regel verbessert, indem eine strafrechtliche Verantwortung der höchsten Entscheidungsträger in einem Staat (sog. "leadership crime") bei Verletzung des Gewaltverbots eingeführt wird. Im Erläuternden Bericht wird zu Recht die Verabschiedung dieses Verbrechens als Meilenstein der internationalen Strafgerichtsbarkeit bezeichnet (S. 12). Dadurch wird das "Verbrechen gegen den Frieden" der Statuten der Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio, das schon 1946 als das schwerste internationale Verbrechen galt, endlich kodifiziert (zu den politischen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung dieses Tatbestandes vgl. PATRICK GUIDON, Das Verbrechen der Aggression – pièce de résistance des Rom-Statuts, AJP 11/2002, S. 1317 ff.). Im Unterschiede zu den anderen, internationalen Verbrechen des Römer Statuts ist aber keine Rezeption des Straftatbestandes in das nationale Recht vorgesehen. Zwar haben die Vertragsstaaten in der Konferenz von Kampala ex-

plizit auf eine Umsetzungspflicht verzichtet und die praktischen (vor allem neutralitätspolitisch begründeten) Bedenken des EDA sind diesbezüglich verständlich (vgl. S. 14). Trotzdem erscheint – mindestens symbolisch – der Verzicht auf eine parallele, nationale Pönalisierung gerade bei einem so gravierenden, internationalen Straftatbestand problematisch (anders als beim Verstoss gegen die Rechtspflege gemäss Art. 70 Abs. 4 lit. a Römer Statut). Für die Kohärenz des ganzen Strafbarkeitssystems wäre es besser gleichzeitig ein neues, nationales Verbrechen einzuführen: Es ist nicht ersichtlich wieso ein solches Verhalten nur international strafbar sein sollte, obwohl es klar auch gegen das nationale Rechtsempfinden verstösst. Man kann die Strafwürdigkeit eines Verhaltens nicht einfach von der Tatsache abhängig machen, dass "mit Blick auf die völkerrechtlich verankerte Neutralität der Schweiz, die funktionierende Gewaltenteilung, die stabilen politischen Strukturen und die Sicherheitslage in Europa [...] aus heutiger Sicht [...] die Wahrscheinlichkeit gering [scheint], dass Schweizerinnen und Schweizer wegen eines Verbrechens der Aggression durch den IStGH belangt werden" (so Erl. Bericht, S. 15). Die Strafwürdigkeit eines Verhaltens hängt nicht von seiner statistischen Wahrscheinlichkeit, sondern vom kriminalpolitischen Empfinden und Willen der Bevölkerung ab. Die Frage ist nicht ob eine konkrete Verfolgung je nachdem angebracht sein wird oder nicht, sondern ob die Aggression strafbar oder nicht strafbar sein soll. Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Strafbarkeit dieses Verhaltens, sollte dieser Grundsatzentscheid auch im nationalen Strafgesetzbuch verankert werden.

In Bezug auf die Erweiterung des bestehenden Tatbestandes des Kriegsverbrechens drängen sich hingegen aus der Optik unserer Vereinigung keine besonderen Bemerkungen auf. Die geplante Erweiterung auf nicht internationale bewaffnete Konflikte verbessert den Schutz von Zivilisten und an den Kampfhandlungen beteiligten Personen und ist ohne Weiteres zu begrüssen. Eine Anpassung des nationalen Rechts ist hier nicht erforderlich, weil im Unterschiede zum Straftatbestand der Aggression das nationale Recht schon fortgeschrittener ist als das internationale Strafrecht. Dies zeigt aber umso mehr, dass eine Kohärenz beider Strafrechtssphären womöglich anzustreben ist.

Abschliessend danken wir nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER RICHTERINNEN UND RICHTER

Peter Hodel, Präsident

Roy Garré, Vorstandsmitglied